

„Die Rechtspflege unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst“, schrieb der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, zur Erläuterung des Rechtspflegebeschlusses vom Januar 1961. Die sozialistische Rechtspflege entwickelt sich gesetzmäßig als Instrument der die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse festigenden und ausbauenden Kraft der Massen. Das ist der Weg der Vertiefung der sozialistischen Demokratie, der Volkssouveränität, der Selbstbestimmung des Volkes, in der das Volk selbst Schöpfer und Garant der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens und damit auch des sozialistischen Rechts ist. So verstärkt sich die Verbindung der Volksmassen mit dem Recht, die die Grundlage der ständigen Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts als eines Instrumentes der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist.

Das sozialistische Recht — eine große Kraft zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung

Auf dieser Gesetzmäßigkeit der Entfaltung der sozialistischen Demokratie, der Volksherrschaft und Volkssouveränität, bauen der vorliegende Entwurf des Erlasses sowie die auf seiner Grundlage geschaffenen Gesetzentwürfe auf. Aus dieser Gesetzmäßigkeit können wir die Hauptgedanken ableiten, die sich wie ein roter Faden durch den Erlaß ziehen. Das ist einmal der in den Entwürfen vorgenommene weitere Ausbau der Verbindung der Rechtspflege mit der Leitung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, der gewährleistet, daß die sozialistische Rechtspflege voll in die staatliche Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung einfließt. Damit verstärkt sich die aktive, vorwärtstreibende Kraft der sozialistischen Rechtspflege bei der Herausbildung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, und eben dadurch verbindet sie sich auch immer enger mit den Massen.

Auf dieser Grundlage wird die Organisation der Rechtspflege in den vorliegenden Entwürfen weiterentwickelt. Das geschieht dadurch, daß dem Obersten Gericht, das der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich ist, die Leitung der Rechtsprechung aller anderen Gerichte übertragen wird. Das Oberste Gericht — so heißt es in dem Erlaß — wird tätig „auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften . . .“ Es leitet so die Rechtsprechung aller Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik und „gewährleistet die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte“. „Das Oberste Gericht sichert, daß die Rechtsprechung“ — wie es im Erlaß weiter heißt — „den Erfordernissen der objektiven Gesetze des Sozialismus entspricht und der Festigung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere